



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn

20. Jahrgang

20. Juni 1990

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Magisterstudium des Faches
Wissenschaft vom Christlichen Orient
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 28. Mai 1990

Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung
für das Magisterstudium des Faches
Wissenschaft vom Christlichen Orient
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms--Universität Bonn
vom 28. Mai 1990

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. Seite 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienberatung, Studienplan
- 14 Übergangsbestimmungen
- 15 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12. September 1986 (GABI. NW. Seite 603) das Studium des Faches Wissenschaft vom Christlichen Orient an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach.

(2) Das Studium der Wissenschaft vom Christlichen Orient umfaßt die Sprachen, Literaturen, Religion, Kulturen der orientalischen Christen. Aus den acht Sprachen dieses Fachgebietes (Syrisch, Koptisch, Arabisch, Altnubisch, Äthiopisch, Amharisch, Altarmenisch, Altgeorgisch) sind im Hauptfach drei und im Nebenfach zwei beliebige Sprachen zu wählen.

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 7 Abs. 7 MPO sowie § 66 Abs. 2 WissHG bleiben unberührt.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Studium der Wissenschaft vom Christlichen Orient erfordert ausreichende Kenntnisse des Lateinischen. Der Nachweis erfolgt bei der Meldung zur Magisterprüfung gemäß § 9 Abs. 2 MPO:

- a) durch den Vermerk des (Großen) Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

(2) Bei Studierenden aus den Gebieten des Vorderen Orients kann auf Antrag gemäß § 9 Abs. 4 MPO der Nachweis von Lateinkenntnissen unterbleiben, wenn stattdessen durch eine

Klausurarbeit oder eine halbstündige mündliche Prüfung bei den Fachvertretern entsprechende Kenntnisse des Klassischen Arabisch oder des Klassischen Äthiopisch nachgewiesen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Wünschenswert und für das Studium in besonderem Maße förderlich sind Kenntnisse des Griechischen. Von den modernen Fremdsprachen helfen beim Studium in erster Linie Französisch, Italienisch und Englisch. Für die Äthiopistik und das christliche Indien können Portugiesischkenntnisse von Nutzen sein, für den Kaukasus solche in der russischen Sprache. Die Studierenden sollten in Abstimmung mit den Fachvertretern rechtzeitig ihre Kenntnisse in den für sie wichtigen Fremdsprachen vervollkommen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von 9 Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, in denen die gemäß § 3 Abs. 1 für den Studiengang vorausgesetzten Sprachkenntnisse erworben werden (vgl . § 3 Abs. 2 MPO) .

(3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d. h. wöchentliche Lehrveranstaltungen über die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO).

(4) Im Hauptfach entfallen etwa 31 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden Leistungsnachweise zu erwerben haben (Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich) . Im Umfang von etwa 49 SWS können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflicht- und Wahlbereich besuchen.

(5) Im Nebenfach entfallen etwa 26 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden Leistungsnachweise zu erwerben haben (Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich) . Im Umfang von etwa 14 SWS können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflicht- und Wahlbereich besuchen.

(6) Der Wahlpflichtbereich beschränkt sich nicht auf das eigene Fach, sondern umfaßt auch Lehrveranstaltungen anderer, mit dem Fach Wissenschaft vom Christlichen Orient in sinnvollem Zusammenhang stehender Fächer. Dies gilt vor allem für die Fächer Islamkunde, Semitistik , Ägyptologie , Sprachwissenschaft, Ethnologie, Byzantinistik , Geschichte, Zentralasienkunde, Sinologie, Indologie sowie die Fächer der Theologischen Fakultäten.

§ 6

Ziel des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln. Es bildet eine Grundlage für weiterführende Studien.

(2) Im Verlauf des Studiums soll der Studierende des Faches Wissenschaft vom Christlichen Orient lernen,

- a) fachspezifische Sachverhalte methodisch klar und anschaulich darzustellen und
- b) verschiedene mögliche Berufsfelder kennenlernen. Diese sind neben Forschung und verwandten Berufsbildern unter anderem kulturhistorische Museen, ökumenische Arbeit, Medienarbeit (Film, Fernsehen, Rundfunk, Presse- und Verlagswesen) .

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Studierende des Hauptfaches gewinnen im Grundstudium einen Überblick über den weitverzweigten Christlichen Orient und machen sich mit den wissenschaftlichen Hilfsmitteln vertraut. Außerdem machen sie sich mit der ersten, von ihnen gewählten Fremdsprache gründlich vertraut und dringen in den historischen Vorlesungen in die Geschichte der orientalischen Christen ein. Im Hauptstudium werden die zwei anderen gewählten Sprachen studiert. Der Studienplan

empfiehlt, bereits im letzten Semester des Grundstudiums mit der weiteren Sprachausbildung zu beginnen. Außerdem kommen die literaturwissenschaftlichen und historischen Probleme zur Sprache. Die Eigenarten des orientalischen Christentums werden schwerpunktmäßig mittels wissenschaftlicher Fragestellungen herausgearbeitet.

(2) Studierende im Nebenfach erwerben im Grundstudium ebenfalls die Kenntnis einer orientalischen Sprache sowie einen Überblick über das Fach und seine wissenschaftlichen Hilfsmittel. Im Hauptstudium wird die weitere Fremdsprache gelernt und mittels Seminar und Vorlesung eine Kenntnis des orientalischen Christentums und seiner Probleme erworben.

§ 8

Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblickswissen und methodische Kenntnisse zur Einordnung und Beurteilung einzelner Sachverhalte und Phänomene des Christlichen Orients.

(2) Proseminare bieten Einführungen in Hilfsmittel, Methoden, Grundfragen und Sachverhalte der Wissenschaft vom Christlichen Orient. Sie setzen noch keine Kenntnisse christlich-orientalischer Sprachen voraus.

(3) Hauptseminare behandeln mit Hilfe von Originaltexten Einzelfragen der wissenschaftlichen Forschung. Außerdem werden allgemeine Probleme und Fragestellungen unter Zugrundelegung von Texten in mehreren Sprachen des Christlichen Orients behandelt.

(4) Sprachkurse dienen dem Erwerb der sprachlichen Grundkenntnisse in den in § 1 Abs. 2 genannten acht Sprachen des Faches.

(5) Lektürekurse vertiefen die Sprachkenntnisse und leiten zu erster Arbeit an den Originalquellen an.

§ 9

Grundstudium

(1) Das Grundstudium ist im Hauptfach auf vier Semester angelegt. Es umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von

rund 40 SWS, da runter folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

1. Einführung in das Studium des christlichen Orients (2 SWS),
2. dreisemestriger Kurs in der ersten Sprache (6 SWS),
3. drei Vorlesungen zur Geschichte des christlichen Orients (4-5 SWS).

In den unter Nrn. 1 - 3 genannten Veranstaltungen sind fünf Leistungsnachweise zu erbringen. Der verantwortliche Dozent teilt zu Beginn mit, welche Leistungen für den Erwerb des Leistungsnachweises zu erbringen sind. Nr. 2 schließt stets mit einer Klausur ab, Nr. 3 mit Klausur oder mündlicher Prüfung.

(2) Das Grundstudium ist im Nebenfach auf drei bis vier Semester angelegt. Es umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 20 SWS, darunter folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

1. Einführung in das Studium des Christlichen Orients (2 SWS),
2. dreisemestriger Kurs in der ersten Sprache (6 SWS),
3. zwei Vorlesungen zur Geschichte des Christlichen Orients (4 SWS).

In den unter Nrn. 1 bis 3 genannten Veranstaltungen sind vier Leistungsnachweise zu erbringen. Der verantwortliche Dozent teilt zu Beginn mit, welche Leistungen für den Erwerb des Leistungsnachweises zu erbringen sind. Nr. 2 schließt stets mit einer Klausur ab.

(3) Außer den genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das Grundstudium im Haupt- und Nebenfach weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl gemäß § 5 Abs. 6.

§ 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium ist im Hauptfach auf vier Semester angelegt. Es umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 40 SWS, darunter folgende Wahlpflichtveranstaltungen:

1. dreisemestriger Kurs in der zweiten Sprache (6 SWS),
2. dreisemestriger Kurs in der dritten Sprache (3 SWS),
3. zwei literaturwissenschaftliche und ein historisches Hauptseminar in den gewählten Sprachen (6 SWS),
4. drei Vorlesungen zur Geschichte des Christlichen Orients (4-5 SWS)

In den unter Nrn. 1 - 4 genannten Veranstaltungen sind acht Leistungsnachweise zu erbringen. Der verantwortliche Dozent teilt zu Beginn mit, welche Leistungen für den Erwerb des Leistungsnachweises zu erbringen sind. Nrn. 1 und 2 schließen mit einer Klausur ab. Die erfolgreiche Abschlußklausur des Sprachkurses des Grundstudiums und die erfolgreiche Teilnahme an den ersten beiden Semesterkursen der Sprachausbildung des Hauptstudiums sind Voraussetzung zur Teilnahme an Nr. 3. Hier werden eine Hausarbeit oder Referate in allen Seminaren verlangt. In jeder der unter Nr. genannten Vorlesungen ist eine mündliche Prüfung abzulegen.

(2) Das Hauptstudium ist im Nebenfach auf drei bis vier Semester angelegt. Es umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 23 SWS, darunter folgende Wahlpflichtveranstaltungen :

1. dreisemestriger Kurs in der zweiten Sprache (6 SWS),
2. ein literaturwissenschaftliches und ein historisches Hauptseminar in den gewählten Sprachen (4 SWS),
3. zwei Vorlesungen zur Geschichte des Christlichen Orients (4 SWS)

In den unter Nrn. 1 - 3 genannten Veranstaltungen sind fünf Leistungsnachweise zu erbringen. Der verantwortliche Dozent teilt zu Beginn mit, welche Leistungen für den Erwerb des Leistungsnachweises zu erbringen sind. Nr. 1 schließt mit einer Klausur ab. Der Besuch der Hauptseminare setzt die erfolgreiche Abschlußklausur des Sprachkurses des Grundstudiums und die erfolgreiche Teilnahme an den ersten beiden Semesterkursen der Sprachausbildung des Hauptstudiums voraus. Nr. 2 fordert den Leistungsnachweis durch Referate oder eine Hausarbeit. In jeder der Vorlesungen ist eine mündliche Prüfung abzulegen.

(3) Außer den genannten Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das Hauptstudium im Haupt- und Nebenfach weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl gemäß § 5 Abs. 6.

§ 11 Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung zugelassen werden, wer

- a) den in § 2 dieser Studienordnung bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
- b) die in § 3 Abs. 1 dieser Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse nachweist,
- c) an den in den §§ 9 und 10 dieser Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
- d) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den gewählten Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Hauptfach Wissenschaft vom Christlichen Orient besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO aus

- a) einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
- b) einer Klausurarbeit,
- c) einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung im Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus seinem Hauptfach in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan als Vorsitzender des Prüfungsausschusses beauftragt einen Vertreter des Hauptfaches gemäß § 6 Abs. 1 MPO, ein Thema zu stellen, das dem Kandidaten vom Dekan schriftlich mitgeteilt wird; der Zeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Das Thema kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Magisterprüfung gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Im übrigen wird auf die §§ 12 und 13 MPO ver-

wiesen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Für die Bewertung sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln einen Text in der von ihm gewählten ersten Sprache übersetzen und angemessen interpretieren kann. Dabei sollen sprachliche Kompetenz und sachliche Grundkenntnisse der Wissenschaft vom Christlichen Orient nachgewiesen werden. Zum Verfahren wird im übrigen auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete benennen, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach mindestens 50 und höchstens 60 Minuten, im Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Für das Verfahren wird im übrigen auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im Fach Wissenschaft vom Christlichen Orient an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im

übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Wissenschaft vom Christlichen Orient bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3-5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Wissenschaft vom Christlichen Orient erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) Zuständig für die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

(6) Im übrigen wird auf § 7 Abs. 5-7 MPO verwiesen.

§ 13

Studienberatung, Studienplan

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die im Fach Wissenschaft vom Christlichen Orient lehrenden Dozenten des Orientalischen Seminars angeboten.

(2) Der dieser Studienordnung gemäß § 85 Abs. 6 WissHG angefügte Studienplan dient dabei als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

14
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Magisterexamen nach der MPO ablegen (vgl. § 23 MPO). Bis zum Inkrafttreten dieser Studienordnung erworbene Leistungsnachweise werden den in dieser Studienordnung vorgesehenen entsprechenden Leistungsnachweisen vom Prüfungsausschuß zugeordnet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 02.05.1990.

Bonn, den 28. Mai 1990

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Studienplan für das Fach Wissenschaft vom Christlichen Orient im Pflichtbereich bzw. Wahlpflichtbereich

A) Hauptfach (Grundstudium)		SWS
1. Semester	Einführung in das Studium des Christlichen Orients (Proseminar)	2
	Gewählte Hauptsprache I	2
2. Semester	Gewählte Hauptsprache II	2
	Vorlesung	1
3. Semester	Gewählte Hauptsprache III	2
	Vorlesung	1-2
4. Semester	Vorlesung	2
	Zweite Wahlsprache I	2
	Dritte Wahlsprache I	1
B) Nebenfach (Grundstudium)		
1. Semester	Einführung in das Studium des Christlichen Orients (Proseminar)	2
	Gewählte Hauptsprache I	2
2. Semester	Gewählte Hauptsprache II	2
3. Semester	Gewählte Hauptsprache III	2
	Vorlesung	2
4. Semester	Vorlesung	2
	Zweite Wahlsprache I	2
C) Hauptfach (Hauptstudium)		
5. Semester	Zweite Wahlsprache II	2
	Dritte Wahlsprache II	1
	Vorlesung	2
6. Semester	Zweite Wahlsprache III	2
	Dritte Wahlsprache III	1
	Literaturwissenschaftliches Hauptseminar in der Hauptsprache	2
	Vorlesung	1
7. Semester	Historisches Hauptseminar	2
	Vorlesung	1
8. Semester	Literaturwissenschaftliches Hauptseminar in einer Nebensprache	2

<u>D) Nebenfach (Hauptstudium)</u>		<u>S</u>	<u>W</u>	<u>S</u>
5. Semester	Zweite Wahlsprache II			2
	Vorlesung			2
6. Semester	Zweite Wahlsprache III			2
	Historisches Hauptseminar			2
7. Semester	Literaturwissenschaftliches			
	Hauptseminar			2
	Vorlesung			2

Für die zur vollen Erreichung der Semesterwochenstundenzahl erforderlichen weiteren Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und Wahlbereiches wird auf §§ 9 und 10 verwiesen.
